

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 03.05.2013 I 44-1.15.2-12/13

Zulassungsnummer:

Z-15.2-308

Antragsteller:

MAGU Bausysteme GmbH An der Hochstraße 78183 Hüfingen

Geltungsdauer

vom: 8. Mai 2013 bis: 8. Mai 2018

Zulassungsgegenstand:

Brandverhalten des nicht lasttragenden verlorenen Schalungssystems "MAGU WS" bestehend aus EPS-Schalungselementen mit Polypropylen-Abstandhaltern (PP-Abstandhalter) nach ETA-10/0143

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.2-308

Seite 2 von 4 | 3. Mai 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z30537.13 1.15.2-12/13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.2-308

Seite 3 von 4 | 3. Mai 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf das Brandverhalten des nicht lasttragenden verlorenen Schalungssystems "MAGU WS" bestehend aus Schalungselementen aus expandiertem Polystyrol (EPS-Schalungselemente) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1523 in Verbindung mit DIN EN 13163:2013-03 mit Polypropylen-Abstandhaltern (PP-Abstandhalter). Das Schalungssystem "MAGU WS" muss nach der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0143 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wandbauart darf für übliche Hochbauten entsprechend DIN 1045-1:2008-08, Abschnitt 3.1.1 bzw. DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01, Abschnitt 1.5.2.5 bei statischen Einwirkungen gemäß DIN EN 1990:2010-12, Abschnitt 1.5.3.11 verwendet werden. Zusätzlich gilt die DIBt-Richtlinie "Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden".

Bei Anwendung auf Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen muss jede der tragenden und der aussteifenden Wände in dieser Bauart ausgeführt werden (keine Mischbauweise mit anderen Baustoffen).

An Feuerstätten dürfen die Schalungssteine System "MAGU WS" nicht verwendet werden. Dementsprechend ist eine Ummantelung von Schornsteinen mit Schalungssteinen System "MAGU WS" ausgeschlossen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Brandverhalten

Das expandierte Polystyrol muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des expandierten Polystyrols sind außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" einzuhalten.

Die Prüfungen sind nach DIN 4102-1 in Verbindung mit DIN 4102-16 durchzuführen.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0143, Abschnitt 3.3 hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1523 gekennzeichnet werden.

Weiterhin muss die Kennzeichnung für das Brandverhalten in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

Zulassungs-Nr.: Z-15.2-308

Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Z30537.13 1.15.2-12/13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-15.2-308

Seite 4 von 4 | 3. Mai 2013

Folgende Normen und Richtlinien, sofern nicht anders angegeben, werden in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Bezug genommen:

DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen + Berichtigung 1:1998-08
DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
DIN EN 1990:2010-12	Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung + A1:2005 + A1:2005/AC:2010
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau und
DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetonragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Berichtigung 1:2012-06
DIN EN 13163:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation
DIBt-Richtlinie:1996-10	Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
DIBt-Richtlinie:2011-06	Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen Referatsleiter

Beglaubigt

Z30537.13 1.15.2-12/13